

# AMTSBLATT

## Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

---

Nr. 13/2013

23. Jahrgang

26. Juli 2013

---

### Inhaltsverzeichnis

- 27** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten der Jugendhaupt- und Jugendhilfsschöffen für das gemeinsame Jugendschöffengericht Mettmann und der Jugendhauptschöffen für die Jugendkammer beim Landgericht Wuppertal für die Amtszeit 01.01.2014 bis 31.12.2018
  
- 28** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gemäß §§ 22 ff Sozialgesetzbuch SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in Mettmann  
5. Änderung gemäß Ratsbeschluss vom 16.07.2013

27

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**

**über die  
öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten  
der Jugendhaupt- und Jugendhilfsschöffen für das  
gemeinsame Jugendschöffengericht Mettmann  
und  
der Jugendhauptschöffen für die Jugendkammer  
beim Landgericht Wuppertal  
für die Amtszeit 01.01.2014 bis 31.12.2018**

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 20.06.2013 gemäß § 35 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) die Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendhaupt- und Jugendhilfsschöffen für das gemeinsame Jugendschöffengericht Mettmann und die Wahl der Jugendhauptschöffen für die Jugendkammer beim Landgericht Wuppertal beschlossen.

Als Anlage sind die Vorschlagslisten beigelegt. Sie werden in der Zeit vom **29.07.2013 bis 02.08.2013** zusätzlich zu dieser schriftlichen Bekanntgabe im Rathaus Altbau Parterre (Neanderstraße 85, 40822 Mettmann) ausgehängt.

Gemäß § 37 GVG können Einsprüche gegen die Vorschlagslisten binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll im Raum 16a des Altbaus im Rathaus (Jugendamt) während der allgemeinen Dienstzeiten mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagslisten Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden dürfen oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Bernd Günther  
Bürgermeister

## Anlage

<b>Bewerbungen Jugendhauptschöffen für das gemeinsame Jugendschöffengericht Mettmann Wahlperiode 01.01.2014 bis 31.12.2018</b>							
Nr.	Name	Geburtsname	Vorname	Anschrift	Beruf	Geburtsdatum	Geburtsort
1	Günther		Vanessa Katharina	Düsselring 17	Studentin / Honorarkraft Kinder- und Jugendhilfe	07.07.1984	Düsseldorf
2	Leder		Anneke	Nourneyst. 11	Schulleiterin (pensioniert)	04.11.1948	Neumünster
3	Elker-Kuhn		Helmut	Joh.-Flintrop-Str. 65	Diplom-Sozialarbeiter (in Altersteilzeit)	05.06.1950	Oelde/Warendorf
4	Böhm		Michael	Kantstr. 22	Kfz-Meister	18.06.1950	Hamburg

<b>Bewerbungen Jugendhilfsschöffen für das gemeinsame Jugendschöffengericht Mettmann Wahlperiode 01.01.2014 bis 31.12.2018</b>							
5	Fratz	Eckermann	Viktoria	Haydnstr. 158	Angestellte	24.09.1983	Karaganda
6	Lantzsch		Britta	Champagne 36	In Ausbildung zur Rechtsanwalts- / Notariatsfachkraft	04.06.1964	Wanne-Eickel
7	Gleißner	Lehmann	Anja	Champagne 6b	Verwaltungswirtin	26.11.1966	Düsseldorf
8	Häußler		Gerhard Helmut	Klutenscheuer 10	Dozent / Berufsschullehrer	25.08.1962	Stuttgart
9	Schlecht		Eugen	Vogelskamp 3	Verwaltungsfachwirt	26.12.1981	Kirgisien
10	Bühler-Hausmann	Bühler	Frank Walter	Mozartstr. 7	Lehrer	20.04.1960	Isny

**Anlage**

<b>Bewerbungen Jugendhauptschöffen für die Jugendkammer beim Landgericht Wuppertal Wahlperiode 01.01.2014 bis 31.12.2018</b>							
Nr.	Name	Geburtsname	Vorname	Anschrift	Beruf	Geburtsdatum	Geburtsort
1	Salafia	Besche	Caroline-Franziska	Feldstr. 11	Diplom-Sozialpädagogin	10.05.1977	Düsseldorf
2	Runkel	Strenger	Sonja	Römerstr. 3a	Verwaltungsfachwirtin	12.08.1966	Velbert
3	Musa-Hildebrandt	Musa	Angela	Lerchenweg 35	Pflegedienstleitung	04.11.1966	Mettmann
4	Kaufung		Kirsten		Beamtin	08.08.1965	Wuppertal
5	Quack		Dieter	Im Stadtwald 5	Rentner	26.06.1948	Birkenfeld
6	Lesaar		Marcel	Eifelstr. 10	Bankkaufmann	22.04.1967	Düsseldorf
7	Peters		Florian	Neanderstr. 71a	Diplom-Verwaltungsbetriebswirt zz. freigestellt als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Landtag NRW	23.03.1983	Mettmann
8	Kroll		Manfred	Sudetenstr. 8a	Kfm. Angestellter im Vorruhestand	28.07.1953	Nastätten

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die  
Richtlinie

zur Ausgestaltung der Kindertagespflege  
gemäß §§ 22 ff Sozialgesetzbuch SGB VIII  
Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in Mettmann  
5. Änderung gemäß Ratsbeschluss vom 16.07.2013

### **1. Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege**

(1) Die Kindertagespflege hat ihre gesetzliche Grundlage im Sozialgesetzbuch Aachtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Die §§ 22 bis 24, 43 und 90 SGB VIII regeln umfassend die Kindertagespflege und dienen als Grundlage für die städtischen Richtlinien.

(2) Die Kindertagespflege soll

- o die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- o die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
- o den Erziehungsberechtigten helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Dabei umfasst der Förderungsauftrag der Kindertagespflege Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

### **2. Angebote und Leistungen des Fachdienstes Kindertagespflege, des Jugendamtes Mettmann**

Um die Kindertagespflege qualitativ zu gestalten erfolgt die Einrichtung eines Fachdienstes, der folgende Leistungen umfasst:

- Gewinnung, Beratung und Qualifizierung geeigneter Kindertagespflegepersonen
- Eignungsfeststellung durch Hausbesuche, Informationsgespräche und Prüfen der Voraussetzungen
- Erteilung der Pflegeerlaubnis
- Beratung und Information der Erziehungsberechtigten
- Vermittlung des Kindes an eine geeignete Kindertagespflegeperson
- Begleitung von Pflegeverhältnissen
- Bereitstellung von Qualifizierungsangeboten in Kooperation mit Bildungsträgern
- Kooperation mit Einrichtungen und freien Trägern der Jugendhilfe
- Gewährung laufender Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen (gemäß § 23 SGB VIII) sowie Gewährung laufender und einmaliger Geldleistungen für die Anmietung und Ausstattung von Räumlichkeiten für Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen
- Erhebung von Elternbeiträgen (siehe Satzung)
- Vernetzung der Tagespflegepersonen
- Koordinierung von Betreuungsmöglichkeiten im Vertretungsfall

### 3. Zielgruppe/Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege

Kindertagespflege wird gemäß § 24 SGB VIII für Kinder im Alter unter 3 Jahren, im schulpflichtigen Alter (für Kinder bis 14 Jahre, siehe § 7 SGB VIII) und als ergänzendes Betreuungsangebot in Tageseinrichtungen gewährt.

(1) Für unter Einjährige sind gemäß § 24 Abs. 3 mindestens Plätze in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege vorzuhalten, wenn

- beide Erziehungsberechtigte erwerbstätig sind
- der allein Erziehungsberechtigte erwerbstätig ist
- die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bevorsteht
- der Erziehungsberechtigte/die Erziehungsberechtigten Arbeit suchend ist/sind
- eine berufliche Bildungsmaßnahme absolviert wird
- eine Schul- oder Hochschulausbildung absolviert wird
- an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilgenommen wird
- wenn eine Unterbringung außerhalb des elterlichen Umfeldes für das Wohl des Kindes angezeigt ist.

sowie

- bei der Pflege von Angehörigen

(2) Nach Beendigung des 1. Lebensjahres kann ein Platz mit bis zu 25 Std. pro Woche gewährt werden, unabhängig von den unter 3. (1) genannten Kriterien. Bei einer Betreuung von mehr als 25 Std. pro Woche, greifen die unter Punkt 3 (1) genannten Kriterien.

(3) Bei Kindern zwischen dem dritten Lebensjahr und dem Beginn der Schulpflicht ist zunächst der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz geltend zu machen. Sollte eine Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung nicht erreicht werden, wird die Kindertagespflege längstens bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt.

Reichen die Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen nicht aus, so kann eine Anschlussbetreuung durch eine Kindertagespflegeperson ergänzend geltend gemacht werden.

(4) Schulkindern ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ein bedarfsgerechtes Kindertagespflege-Angebot nach Ausschöpfung aller anderen Betreuungsmöglichkeiten (offene Ganztagsgrundschule, verlässliche Schule) ergänzend vorzuhalten.

Kindertagespflege wird weiterhin gewährt, wenn aus Sicht des Kommunalen Sozialdienstes diese Betreuungsform aus pädagogischen Gründen angezeigt ist.

(5) Zur Gewährung von ergänzender Kindertagespflege bei Kindern ab drei einem Jahr müssen ebenfalls die unter (1) genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

(6) Bei ergänzender Kindertagespflege in Schließungszeiten von Einrichtungen (Kindertageseinrichtungen, offene Ganztagsgrundschule, verlässliche Schule und ähnliches) wird keine Bezuschussung gewährt.

### 4. Eignung von Tagespflegepersonen / Erteilung der Erlaubnis

(1) Voraussetzungen für die Vermittlung eines Kindes durch das Fachamt an eine Kindertagespflegeperson ist deren Eignung. Die Geeignetheit liegt vor, wenn die persönlichen und formalen Voraussetzungen, sowie die Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle erfüllt sind. Die Geeignetheit stellt das Fachamt des Jugendamtes in einem persönlichen Gespräch, durch Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche fest.

Kindertagespflegepersonen benötigen eine Pflegeerlaubnis des Jugendamtes. Jeder, der Kinder außerhalb der elterlichen Wohnung in geeigneten Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden

wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf einer Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von i.d. Regel fünf fremden Kindern.

(2) Formale Voraussetzungen:

Voraussetzung für die Durchführung der Kindertagespflege ist die nachgewiesene Teilnahme und der erfolgreiche Abschluss eines Qualifizierungskurses zur Kindertagespflege nach den Richtlinien des Deutschen Jugendinstitutes München, mit einem Umfang von mindestens 160 Stunden. Sollte eine pädagogische Ausbildung vorhanden sein (Kinderpflegerin, Erzieherin, Sozialpädagogin), umfasst die zusätzliche Qualifizierung im Bereich der Kindertagespflege mindestens 80 Stunden, ebenfalls nach Vorgabe des DJI München. Eventuell angefallene Kursgebühren werden nach Erteilung der Pflegeerlaubnis und erstmaliger Vermittlung eines in Mettmann wohnhaften Kindes durch das Jugendamt bis zu einer Höhe von 400 Euro erstattet.

Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sind darüber hinaus nachzuweisen bzw. vorzulegen:

- ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ohne relevanten Eintrag, nach § 30a BZRG, für alle im Haushalt lebenden Personen ab 18 Jahre;
- ein aktuelles Gesundheitszeugnis aus dem hervorgeht, dass die Kindertagespflegeperson frei von ansteckenden Krankheiten ist, keine Suchterkrankung bekannt ist und in der Lage ist, fremde Kinder im Rahmen der Kindertagespflege zu betreuen;
- Nachweis über die Teilnahme an einem Erste Hilfe Kurs am Kind (nicht älter als 1 Jahr).

(3) Persönliche Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle

- Die Kindertagespflegeperson bringt dem Kind in ihrer Grundhaltung Zuneigung, Zuwendung und Achtung entgegen;
- Sie bringt Erfahrung im Umgang mit Kindern mit;
- Sie sorgt für eine zuverlässige und verbindliche Kinderbetreuung;
- Sie hat soziale und kommunikative Kompetenz im Umgang mit Kindern und Erziehungsberechtigten;
- Sie toleriert andere Lebenskonzepte und Werthaltungen;
- Sie kooperiert mit den Erziehungsberechtigten und dem Jugendamt;
- Sie zeigt Bereitschaft zur Fortbildung und erbringt den Nachweis der Teilnahme an mindestens 12 Fortbildungsstunden pro Jahr;
- Der Tagesablauf wird unter Berücksichtigung der individuellen Rituale, die dem Kind Sicherheit geben, kindgerecht gestaltet;
- Die Räumlichkeiten bieten genügend Platz zum Spielen, für Bewegung und Ruhe;
- Die Ausgestaltung der Räume mit Mobiliar sowie ausreichend Spiel- und Beschäftigungsmaterialien ist altersentsprechend und kindgerecht. Sicherheitsaspekte werden beachtet;
- Es gibt Bewegungs- und Spielmöglichkeiten draußen, die genutzt werden.

## 5. Leistungen Kindertagespflegeentgelt

(1) Der Kindertagespflegeperson wird gemäß §§ 23, 24 KJHG eine laufende Geldleistung für ihren Sachaufwand und zur Anerkennung der Förderleistung gewährt, und zwar in Höhe von 4,50 € pro Std. und Kind. Der Betrag setzt sich zusammen aus 1/3 Zuschuss für den Sachaufwand und 2/3 Zuschuss für die Förderleistung. Das Jugendamt empfiehlt den Tagespflegepersonen, ihre Honorarforderung gegenüber den Eltern um max. 1 € pro Stunde zu erhöhen.

(2) Betreut eine Kindertagespflegeperson ein oder mehrere Kinder im Haushalt der Eltern, wird der Zuschuss des Jugendamtes um den Betrag des Sachaufwandes gekürzt. Verfügen Eltern über wenig Einkommen, (bis 3. Stufe der Satzung) wird der städtische Zuschuss auf 4,50 € pro Kind und Stunde erhöht, wenn die Arbeitszeit der Eltern vor 7.00 Uhr beginnt und nach 18.00 Uhr endet.

(3) Soweit im Einzelfall (z.B. bei der Betreuung von erziehungsschwierigen Kindern oder Kindern mit Behinderungen) ein erheblicher Mehraufwand, der fachlich begründet sein muss, erforderlich ist, kann ein zusätzliches Entgelt gezahlt werden.

(4) Bei Familien bzw. Alleinerziehenden die über weniger als 15.000 € Brutto-Jahreseinkommen verfügen, somit keinen Elternbeitrag an das Jugendamt zahlen müssen (siehe Satzung) und die eine Betreuung für ihr Kind aufgrund der in der Richtlinie genannten Kriterien benötigen, wird der Zuschuss an die Kindertagespflegeperson auf 5 € erhöht.

(5) Darüber hinaus umfasst die Geldleistung für die Dauer der bezuschussten Kindertagespflege die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung bei der BGW, sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Übernahme der angemessenen Kosten zu einer Krankenversicherung. Die Kosten werden nur für die in Mettmann lebenden Kinder gezahlt. Die Beiträge zur Alterssicherung und Unfallversicherung werden jährlich angepasst.

(6) Essensgeld und die Bereitstellung von Hygieneartikel zur Versorgung des Kindertagespflegekindes werden zwischen Sorgeberechtigten und Kindertagespflegeperson individuell geregelt.

(7) Die Gewährung der Geldleistung an unterhaltsberechtigte Personen (z.B. Großeltern) wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden und ist abhängig von einer Pflegeerlaubnis und der Bereitschaft zur Aufnahme mindestens eines weiteren Tagespflegekindes.

(8) Die Geldleistung wird rückwirkend für den geleisteten Monat an die Pflegeperson, nach Einreichen des Nachweises der erfolgten Betreuungsleistung, überwiesen. Sollte der Beginn bzw. das Ende der Betreuung nicht mit dem Monatsanfang / -ende zusammenfallen, errechnet sich der Pflegesatz für diese Zeit anhand der Betreuungstage anteilig.

(9) Eine Unterbrechung der Betreuung wegen Urlaub oder Krankheit von Kindertagespflegepersonen von bis zu 30 Tagen im Jahr ist unerheblich. Die Urlaubsregelung ist vorrangig zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern abzustimmen.

Vertretungen bei Krankheit der Tagespflegeperson durch eine andere Kindertagespflegeperson wird mit 4,50 € pro Stunde nach vorheriger Absprache bezuschusst.

(10) Ändern sich familiäre Bedingungen, für Kinder unter einem Jahr, z.B. auf Grund von Arbeitslosigkeit, kann die Leistung für eine Übergangszeit von bis zu drei Monaten und max. 15 Std. pro Woche Betreuung, zum Wohle des Kindes weiter geführt werden.

## **6. Antrag und Bewilligungsverfahren**

(1) Auf Antrag der Sorgeberechtigten wird die Voraussetzung auf Inanspruchnahme von Kindertagespflege durch das Jugendamt geprüft, bewilligt und ggf. ein Platz vermittelt. Vermittelt wird nur an Kindertagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis (§ 43 SGB VIII).

Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen ihren ersten Wohnsitz im Stadtgebiet von Mettmann haben.

Bewilligt wird die Kindertagespflege ab einer Betreuungszeit von 15 Std. pro Woche. Eine tägliche Betreuungszeit von max. 10 Std. pro Tag sollte nicht überschritten werden. Bei Kindern die sich in einer institutionellen Betreuung befinden, diese Betreuungszeit aber nicht ausreicht, um den Betreuungsbedarf zu decken (oder in zu begründeten Einzelfällen), kann von der 15 Std. Mindestbetreuung abgesehen werden.

(2) Vor Beginn der bewilligten Kindertagespflege haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson in Abstimmung mit dem Jugendamt dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnungszeit in die Kindertagespflege erfolgt ist. Die Eingewöhnungszeit wird auf Antrag und bei Bedarf für max. 20 Std. bezuschusst.

(3) Die Sorgeberechtigten der unter Einjährigen müssen bei Antragsstellung Arbeitsverträge, Studien- oder Schulbescheinigungen und einen entsprechenden Stundennachweis über die zu leistende Arbeitszeit vorlegen. Selbständige u.a. haben in geeigneter Weise den Betreuungsbedarf nachzuweisen. Danach werden die notwendigen Betreuungszeiten festgelegt.

Hat das Kind das erste Lebensjahr bereits vollendet und wird bis zu 25 Stunden pro Woche betreut, ist kein gesonderter Nachweis über die Arbeitszeiten zu erbringen. Bei einer Betreuung von mehr als 25 Stunden pro Woche müssen Nachweise siehe Punkt 3 (1) erbracht werden.

(4) Leistungen werden ab dem ersten Tag der Betreuung, frühestens ab dem ersten des Monats gewährt, indem ein schriftlicher Antrag beim Jugendamt eingegangen ist. Das Jugendamt behält sich vor, in regelmäßigen Abständen die Voraussetzungen für eine Bezuschussung des Pflegeverhältnisses zu überprüfen. Bei vorzeitigem Abbruch seitens der Kindeseltern wird die Leistung mindestens vier Wochen bis zum Monatsende gewährt.

Kindertagespflegepersonen und Eltern sind verpflichtet einen Betreuungsvertrag abzuschließen.

(5) Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und bei der Erfüllung bestimmter Kriterien gemeinsam investive und laufende Zuschüsse beantragen, um eigene oder angemietete Räumlichkeiten für die Zwecke der Kindertagespflege finanzieren zu können.

Ein Rechtsanspruch auf diese Bezuschussung besteht nicht. Das Jugendamt entscheidet über die Verwendung der vorhandenen Mittel im eigenen Ermessen.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

- Zusammenschluss vom mindestens zwei Tagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis plus geregelte Vertretungslösung;
- Das Angebot umfasst neun Plätze und steht ausschließlich für Kinder unter 3 Jahren zur Verfügung.
- Mindestens fünf Plätze werden in Vollzeit (45 Std./Woche) angeboten;
- Mindestens sechs öffentlich geförderte Plätze für Kinder aus der Stadt Mettmann;
- Das maximale Honorar der Tagespflegepersonen beträgt inkl. Zuschuss des Jugendamtes 5,50 € pro Stunde und Kind;
- Räumliche Voraussetzungen:
  - Die Räumlichkeiten müssen mindestens 80m<sup>2</sup> bis maximal 100m<sup>2</sup> groß sein, im Erdgeschoss liegen, einen zweiten Fluchtweg haben, über einen abgeschlossenen Ruheraum verfügen; Spielmöglichkeit im Freien sind fußläufig erreichbar;
- Die Räumlichkeiten müssen vor der Anmietung bzw. Herrichtung mit der zuständigen Fachberatung des Jugendamtes besichtigt werden;
- Für das Angebot besteht aus Sicht des Jugendamtes Bedarf;
- Die Tagespflegepersonen verpflichten sich für mindestens zwei Jahre in den Räumlichkeiten tätig zu sein oder stellen geeignete NachfolgerInnen;
- Die Ausstattung der Räumlichkeiten basiert auf der Grundlage des Konzeptes von Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen im Kreis Mettmann.

Ein einmaliger investiver Zuschuss kann bei der Neueinrichtung eines Zusammenschlusses sowohl in eigenen, als auch in angemieteten Räumen gewährt werden.

Der Zuschuss der Stadt Mettmann beträgt max. 1.000 € pro Platz. Die Kosten müssen nachgewiesen werden.

Darin enthalten sind Investitionskosten für die pädagogische Ausstattung und Mobiliar in Höhe von max. 500 € pro neu geschaffenen Platz sowie max. 500 € für Küche, Sanitär, Waschmaschine, Trockner, Außengelände, Renovierung o.ä. pro Platz.

Auf Antrag kann ein Mietkostenzuschuss für angemietete Räume außerhalb der privat genutzten Wohnung/des privat genutzten Hauses der Tagespflegepersonen gewährt werden. Die Mietkosten müssen nachgewiesen werden.

Der Mietkostenzuschuss wird laufend monatlich gezahlt und beträgt maximal 50 % einer Kaltmiete. Die Festlegung der Obergrenze erfolgt an den jeweils aktuellen Mietpauschalen, die das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vorgibt. Diese liegt im Kindergartenjahr 2013/2014 bei 7,74 € Kaltmiete pro m<sup>2</sup>.

Der Mietkostenzuschuss kann seitens des Jugendamtes aus wichtigen Gründen mit einer Frist aufgehoben werden, wenn z.B. auf Dauer keine ausreichende Belegung erreicht werden kann. Er wird nur für die Dauer des Zusammenschlusses gezahlt.

## 7. Kostenbeitrag der Sorgeberechtigten

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege wird von den Eltern ein pauschalierter Kostenbeitrag gemäß § 90 Abs.1 SGB VIII erhoben. Der Kostenbeitrag ist in der Satzung der Stadt Mettmann über die Erhebung von Kostenbeiträgen im Rahmen der Kindertagespflege festgelegt.

## 8. Mitteilungspflichten

(1) Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis dem Jugendamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt vor allem in Bezug auf:

- o Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit
- o Beendigung und Wechsel des Arbeitsverhältnisses / der Bildungsmaßnahme
- o Wohnungswechsel
- o Unterbrechungen der Betreuung von mehr als einer Woche ohne Benachrichtigung durch die Erziehungsberechtigten.

(2) Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitteilung haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls die Kindertagespflegeperson und/oder die Erziehungsberechtigten dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und das Kindertagespflegeentgelt zurückgefordert werden.

(3) Die geleisteten Betreuungsstunden sind schriftlich durch die Kindertagespflegeperson zu dokumentieren und durch Unterschrift der Erziehungsberechtigten zu bestätigen.

## 9. Ausnahmeregelungen

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden.

## 10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.08.2013 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder eine sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 19.07.2013

Bernd Günther  
Bürgermeister